

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 1160.10/13-I.2/87

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden; Entwurf; Begutachtung

Beilagen

Wien, am 22. Oktober 1987

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3456 DW

Sachbearbeiter: Univ.Ass.Dr.Dossi

DVR: 0000060

Zl.	50	-GE-987
Datum:	4. Nov. 1987	
	05. Nov. 1987	Kemz
Vertakt:	L Wm	

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden, Zl. 68 242/47-15/87 vom 20. Juli 1987, zu übersenden.

Für den Bundesminister:
TÜRK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 22. Oktober 1987

Zl. 1160.10/13-I.2/87

Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden; Stellungnahme
Zu do. Zl. 28 242/47-15/87
vom 20. Juli 1987

An das

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert werden, mitzuteilen, daß die dabei beabsichtigte Intensivierung der internationalen Mobilität der Studierenden, sowie die Verbesserung von deren Fremdsprachenkompetenz von seinem Gesichtspunkt aus sehr begrüßt werden. Die neuen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdsprachen im Lehr- und Prüfungsbetrieb und über die Einrichtung von Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten sowie über die Verbesserung der Anrechnungsmodalitäten von Auslandsstudien werden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten daher positiv bewertet. Dies gilt grundsätzlich auch für die Einrichtung internationaler Studienprogramme. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich allerdings, zu diesem Punkt folgende Stellungnahme abzugeben:

Gemäß Artikel III, Ziffer 2 bzw. 4 und Artikel IV, Ziffer 11 des vorliegenden Entwurfes soll den Universitäten im Rahmen ihres selbständigen Wirkungsbereiches die Kompetenz zum Abschluß von Verträgen mit ausländischen Universitäten über die Durchführung internationaler Studienprogramme nach vorheriger Genehmigung durch

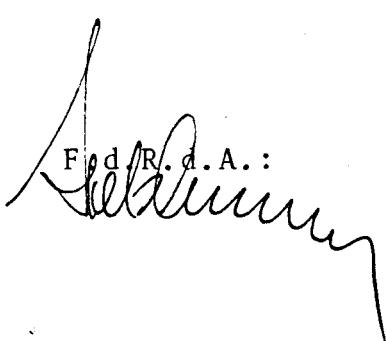
den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeräumt werden. Sofern derartige Verträge sich nicht auf die Regelung bloß privatrechtlicher Beziehungen zwischen Universitäten beschränken, sondern Regelungen öffentlich-rechtlicher Natur vorsehen, wären sie als völkerrechtliche Verträge zu qualifizieren. Da die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Verträge zumindest teilweise die rechtliche Grundlage für Verordnungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über ein internationales Studienprogramm gemäß Artikel I, Ziffer 16 bzw. 17 des vorliegenden Entwurfs bilden, vermeint das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, daß durch derartige Verträge Regelungen öffentlich-rechtlicher Natur vorgenommen werden würden. Dies auch deshalb, da die Bestimmung des Artikel I, Ziffer 16 des vorliegenden Entwurfs für sich alleine wohl keine hinreichende gesetzliche Determination gemäß Artikel 18 Absatz 1 B-VG für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Sinne des Artikel I, Ziffer 16 bzw. 17 des vorliegenden Entwurfs bilden würde, sondern derartige zwischen Universitäten abzuschließende Verträge als eine zusätzliche gesetzliche Grundlage heranzuziehen wären.

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 B-VG ist der Bundespräsident zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge ermächtigt. Gemäß Artikel 66 Abs. 2 B-VG kann der Bundespräsident die Bundesregierung oder die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen, die nicht unter die Bestimmung des Artikel 50 B-VG fallen, ermächtigen. Eine Ermächtigung zum Abschluß von Staatsverträgen an andere Organe oder Einrichtungen des Bundes ist im B-VG nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen erachtet das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die oz. Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs als mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar.

Für den Bundesminister:

TÜRK


F.d.R.d.A.:
Hellmuth